

TRAU DICH!

Der nützliche KVW Ratgeber



KVW

Impressum

HERAUSGEBER:

Katholischer Verband der Werktätigen (KVW),
Pfarrplatz 31, 39100 Bozen www.kvw.org

AUTOREN:

Hans Telsler
Elisabeth Scherlin
Christian Bosin
Olav Lutz
Toni Fiung
Johanna Innerhofer

GRAFIK:

mediamacs Bozen

DRUCK:

Lanarepro

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nicht konsequent die weibliche und männliche Sprachform verwendet.

STAND: Jänner 2019

In Zusammenarbeit mit



DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

Amt für Ehe und Familie
Ufficio matrimonio e famiglia
Ofize matrimonie y familia

Inhaltsverzeichnis

- 03** Vorwort - Trau dich!

- 05** Was ist eine Ehe?

- 07** Was ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft?

- 09** Gütergemeinschaft oder Gütertrennung

- 11** Was ist ein Familiengut?

- 12** Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft bei gemeinsamen Kindern

- 14** Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft bei den Beiträgen

- 16** Was passiert im Todesfall?

- 19** Die Heirat

- 21** Kirchliche Trauung

- 23** Kosten einer Hochzeit

Vorwort - Trau dich!

Der Ratgeber „Trau dich!“ ist aus dem Anliegen entstanden, Paaren eine Orientierungshilfe in den Fragen rund um die Entscheidung „heiraten oder nicht?“ zu bieten.

Der Ratgeber beleuchtet mehrere Themen, ausgehend von der Frage nach den Unterschieden zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft und ihren jeweiligen Auswirkungen auf bestimmte Lebensbereiche bis hin zu Fragen der zivilrechtlichen und kirchlichen Eheschließung.

Die Broschüre möchte möglichst kompakte Information liefern, damit Paare auf dieser Grundlage gut überlegte Entscheidung treffen können.

Als KVW (Katholischer Verband der Werktätigen) und als Amt für Ehe und Familie der Diözese wollen wir mit diesem Ratgeber eine Hilfestellung bieten. **Auf die Frage nach dem Warum für eine Ehe gibt es viele Antworten und leider auch viel Unwissen. Dieser Ratgeber zeigt die Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft auf. Er soll helfen, Ängste zu entkräften, Für und Wider einer Ehe aufzuzeigen und sachlich zu informieren.**

So wünschen wir allen Paaren gute Entscheidungen und einen schönen Weg miteinander – wie immer er auch aussehen mag!

Olav Lutz

KVW Vorstandsmitglied

Johanna Innerhofer

Amt für Ehe und Familie der Diözese Bozen-Brixen

Was ist die „Ehe“?

Art. 143 des Italienischen Zivilgesetzbuches regelt die Rechte und Pflichten der Ehegatten:

„Mit der Eheschließung erwerben Ehemann und Ehefrau die gleichen Rechte und übernehmen die gleichen Pflichten.

Aus der Ehe entspringt die gegenseitige Pflicht zur Treue, zum geistigen und materiellen Beistand, zur Mitarbeit im Interesse der Familie und zum Zusammenleben.“

Damit ist der rechtliche Rahmen für das Zusammenleben von Mann und Frau in einem gemeinsamen Haushalt klar vorgegeben. Mit diesen zwei Sätzen diktiert der Gesetzgeber Wesentliches:

- a) die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Ehe und in der Familie. Nur gemeinsam wird bestimmt und entschieden.
- b) die Treue, welche nicht nur körperlich, sondern auch emotional zu verstehen ist.
- c) den gegenseitigen Beistand. Frau und Mann helfen sich gegenseitig und stützen sich bei Bedarf. Dieser Beistand ist nicht nur finanzieller, sondern insbesondere auch moralischer und psychologischer Natur. Gegenseitiger Beistand bedingt auch Verständnis füreinander sowie Unterstützung und Respekt.
- d) die Mitarbeit im Interesse der Familie. Beide Eheleute sind verpflichtet, das ihnen jeweils Mögliche zum Gelingen einer harmonischen Beziehung und einer glücklichen Familie beizutragen.

Die Ehe darf weder zeitlich befristet abgeschlossen werden noch ist es zulässig, die Eheschließung an eine Bedingung zu knüpfen. Die Eheschließung ist also ein Schritt, der kein „Wenn und Aber“ duldet.

So wie es nicht möglich ist, nur ein wenig schwanger zu sein, so ist es ebenso nicht möglich, nur ein wenig verheiratet zu sein. Mit den ehelichen Rechten übernimmt man automatisch und unweigerlich auch die ehelichen Pflichten.

Deshalb muss der Schritt der Eheschließung wohlüberlegt sein, und man soll sich nicht scheuen, fachliche Beratung einzuholen.

Abgesehen von allen rechtlichen Aspekten bleibt aber oberste und unabdingbare Voraussetzung für eine Eheschließung die gegenseitige Liebe und Zuneigung, das volle Vertrauen und die gemeinsame Überzeugung sowie die Zukunft miteinander gestalten und verbringen zu wollen.



Was ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft?

(schlicht als „Lebensgemeinschaft more uxorio“ bzw. veraltet als „wilde Ehe“ bezeichnet)

Auch für zusammenlebende Partner, welche nicht verheiratet sind, sieht der Gesetzgeber seit dem Jahr 2016 explizit Rechte und Pflichten vor. Das Gesetz Nr. 76/2016 definiert diese Personen hier etwas hölzern als

„zwei volljährige Personen, die durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung gekennzeichnet vom gegenseitigen geistigen und materiellen Beistand verbunden sind und die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft verbunden sind.“

Eine solche nichteheliche Lebensgemeinschaft entsteht bereits mit dem Zusammenleben von Frau und Mann; der Nachweis einer solchen Lebensgemeinschaft wird durch den gemeinsamen offiziellen Wohnsitz erbracht. Diesbezüglich geht man davon aus, dass beide Partner auf demselben Familienbogen der Wohnsitzgemeinde aufscheinen müssen und zudem gemäß der gesetzlichen Vorgabe der Gemeinde gegenüber erklären,

- a) dass sie durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung verbunden sind;
- b) dass sie nicht durch Verwandtschaft verbunden sind.

In eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben die Partner zudem die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen. Mit einem solchen Vertrag dürfen nur folgende drei Aspekte geregelt werden:

- die Bestimmung des gemeinsamen Wohnsitzes;
- die Bestimmung des Beitrags des Einzelnen am gemeinsamen Leben/Haushalt – unter Berücksichtigung der konkreten Einbringungs- und Arbeitsmöglichkeiten (sowohl extern als auch im gemeinsamen Haushalt);

- die Bestimmung der Güterstandsregelung. Damit hätte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch die Möglichkeit, für Gütergemeinschaft zu optieren.

Ein solcher „Lebensgemeinschaftsvertrag“ bedarf der Beglaubigung durch einen Notar oder Rechtsanwalt, damit er Rechtsgültigkeit erlangt. Der beglaubigende Notar/Rechtsanwalt muss zudem feststellen und bestätigen, dass der Vertrag gesetzeskonform ist und nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht.

Wenn die Partner zudem möchten, dass dieser Vertrag auch nach außen hin, also Dritten gegenüber, Gültigkeit haben soll, so bedarf es auch der Hinterlegung in der Wohnsitzgemeinde.

Es darf davon ausgegangen werden, dass solche Verträge zwischen nichtehelichen Partnern die Ausnahme bleiben werden. Zum einen können damit nur die oben genannten drei Bereiche geregelt werden, zum andern benötigt man einen Notar oder einen Anwalt, und dies ist mit Kosten verbunden.

Das Gesetz, welches die nichteheliche Lebensgemeinschaft regelt, wurde erst im Mai 2016 erlassen. Dementsprechend verfrüht ist es, über die tatsächlichen Auswirkungen Auskunft zu geben. Gesetze müssen gelebt, praktiziert werden.

Dieses Gesetz 76/2016 über die nichteheliche Lebensgemeinschaft macht aber im Umkehrschluss deutlich, welche rechtliche Bedeutung die Ehe hat. Nur die Ehe gibt einen festen Rahmen und der Familie ein (rechtlich) starkes Fundament. Hier ist der Jurist ganz klar einer Meinung mit der Kirche.

Es scheint sinnvoll, die nichteheliche Lebensgemeinschaft, und eventuell auch einen diesbezüglich möglichen Vertrag, nur als Zwischenlösung oder „Probelauf“ zu betrachten – im Hinblick auf den Abschluss der Ehe.

Gütergemeinschaft oder Gütertrennung

Anlässlich der Eheschließung müssen die Partner gemeinsam entscheiden, welche Güterregelung sie wünschen. Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Letztere ist die Regel seit der Reform des Familienrechts 1975. Das bedeutet also: Wenn sich die Eheleute nicht explizit für die Gütertrennung aussprechen, dann gilt automatisch die Gütergemeinschaft. Die einmal gewählte Art der Güterregelung kann in einem zweiten Moment mittels notarieller Urkunde wieder geändert werden – selbstverständlich nur in beidseitigem Einverständnis.

Bei Gütergemeinschaft gilt grundsätzlich, dass alles, was einer der Ehepartner erwirbt, automatisch gemeinsames Eigentum wird. Umgekehrt hat Gütergemeinschaft auch zur Folge, dass die Schulden, die ein Ehepartner macht, zwangsläufig auch den anderen Ehepartner belasten und so zu gemeinsamen Schulden werden.

Die ordentliche Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens führt jeder Ehepartner in gleichem Maße aus, auch jeder selbstständig. Für die außerordentliche Verwaltung bedarf es allerdings des Einverständnisses beider Eheleute (z.B. Verkauf des in Gütergemeinschaft erworbenen Autos).

Jene Güter, welche die Partner bereits vor der Eheschließung besessen haben, bleiben auch nach der Eheschließung von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben zudem jene Güter, welche der Einzelne erbt oder geschenkt erhält oder welche der Einzelne zur unmittelbaren Berufsausübung benötigt.

Gütertrennung heißt hingegen, dass nur dem gehört, der selbst erwirbt, und nur der schuldet, der die Schulden selbst gemacht hat.

Das Gesetz sieht für die Ehepartner schließlich noch die Möglichkeit vor, die Gütergemeinschaft durch eine interne Regelung genauer zu definieren und abzustecken. Diese Möglichkeit wird aber in der Praxis kaum genutzt.

Welche Art der Regelung für das Paar sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Es empfiehlt sich demnach, sich beraten zu lassen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entscheidung können nämlich später einmal von großer Tragweite sein.

Die Güterstandsregelung gilt nie rückwirkend.

Zwei Beispiele:

- **Situation 1:** Wenn einer der Ehepartner einen gefährlichen Beruf ausübt (z.B. Baggerfahrer, Fachmann für Holzschlägerungsarbeiten) oder finanziell in einer Risikobranche agiert (z.B. Baufirma), dann wäre die Gütertrennung zum Schutz des anderen Ehepartners (und damit zum Schutz der gesamten Familie) naheliegend. Passiert nämlich etwas, wird der andere Partner so wenigstens nicht in die finanziellen Belastungen hineingezogen werden.
- **Situation 2:** Wenn die Ehepartner über deutlich unterschiedliche Einkommen verfügen, weil z.B. die Frau wegen der Kinder nur in Teilzeit oder gar nicht arbeiten kann, dann würde sich hingegen die Gütergemeinschaft anbieten – als sofortiger Ausgleich. Schließlich kann der Mann nur deswegen in Vollzeit arbeiten und mehr verdienen, weil die Frau Teilzeit genommen oder ihr Arbeitsverhältnis beendet hat. Ansonsten geriete die Ehefrau sehr rasch in finanzielle Abhängigkeit von ihrem Mann, was wiederum dem Gleichheitsprinzip innerhalb der Ehe widersprechen würde. Scheitert nämlich eine solche Ehe, dann hat die Frau bei Gütergemeinschaft automatisch Anspruch auf die Hälfte dessen, was der Mann im Laufe der Ehe verdient hat.

Die Art der Güterregelung wird im Trauungsregister der Heiratsgemeinde vermerkt und ist somit auch Außenstehenden gegenüber rechtswirksam.

Was ist ein Familiengut?

Das Italienische Zivilgesetzbuch gibt Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein sogenanntes Familiengut zu bilden. Das ist eine Möglichkeit, das Familienvermögen für die Zwecke und Interessen der Familie zu schützen und zu erhalten und vor dem Zugriff Dritter zu bewahren. Bildhaft vorstellen kann man sich das Familiengut wie eine Käseglocke, welche sich schützend über das Familienvermögen stülpt.

So kann eine Immobilie, für welche ein Familiengut gebildet wurde, grundsätzlich keiner Zwangsvollstreckung (Pfändung und Versteigerung) unterzogen werden.

Ein Familiengut wird mittels notarieller Urkunde gebildet. Besteht die Absicht, damit auch Immobilien (etwa die Familienwohnung) zu schützen, wird dieses Familiengut im Grundbuch angemerkt und somit jedem gegenüber rechtswirksam. Zudem muss die Bildung des Familienguts im Trauungsregister vermerkt werden.

Ein Familiengut kann nur von einem Ehepaar gebildet werden, ist also bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich.

Die Bildung eines Familienguts macht grundsätzlich dann Sinn, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit des einen oder anderen Ehepartners die Gefahr besteht, mit dem gesamten Vermögen für eventuelle Unglücks- oder Schadensfälle haften zu müssen.

Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft bei gemeinsamen Kindern

Sind die Eltern verheiratet, kann die Geburtsmeldung auf dem zuständigen Gemeindeamt auch von nur einem Elternteil gemacht werden. Es liegt die Rechtsvermutung vor, dass der Ehemann der Vater des während der Ehe geborenen Kindes ist. Die Anmeldung durch ein Elternteil bewirkt somit die Anerkennung durch beide Elternteile.

Bei verheirateten Eltern erhält das Neugeborene automatisch den Nachnamen des Vaters. Sind beide Elternteile einverstanden, kann auf Antrag dem Nachnamen des Vaters jener der Mutter hinzugefügt werden.

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, melden das Kind aber gemeinsam an, dann gilt dieselbe Namensregelung wie beim ehelich geborenen Kind. Ansonsten erhält das Kind den Nachnamen jenes Elternteils, der es zuerst anerkannt hat. Für eine spätere Anerkennung durch das zweite Elternteil bedarf es der Zustimmung des anderen Elternteils. Wird diese Zustimmung verweigert, muss die zuständige Gerichtsbehörde angerufen werden.

Eine Anerkennung des Kindes ist unwiderruflich.

Verheiratete und unverheiratete Eltern haben ihren Kindern gegenüber dieselben Pflichten. Und umgekehrt: Die Kinder haben beiden Elternteilen gegenüber stets dieselben Rechte – ganz egal, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Die Eltern haben immer die Pflicht, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen, wobei auf die Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Bestrebungen der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Diese elterlichen Pflichten bestehen nicht nur bis zur Erreichung der Volljährigkeit, sondern bis zum Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung. Kinder haben also ein Recht auf einen Lebensstandard, welcher der Vermögenslage und dem sozialen Status der Familie entspricht.

Wichtig scheint der Hinweis, dass Kinder aus einer nichtehelichen Bezie-



hung erbrechtlich Kindern von verheirateten Eltern vollkommen gleichgestellt sind.

Mutterschaftsschutz und Vaterschaftsurlaub

Es bestehen keine Unterschiede zwischen ehelichen oder unehelichen Kindern.

Familiengelder

Die einzelnen Körperschaften, die Familiengelder auszahlen, definieren die Zusammensetzung der Familie.

Der Ehepartner zählt immer zur Familiengemeinschaft, und somit werden die Einkommens- und Vermögenswerte auch dann gezählt, wenn der Ehepartner nicht auf demselben Familienbogen aufscheint.

Die Autonome Provinz Bozen stellt bei den Leistungen des Landeskindergeldes und Landesfamiliengeldes die nichtehelichen Lebensgemeinschaften der Ehe gleich. Der Lebensgefährte der Antragstellerin zählt auch dann, wenn er nicht auf demselben Familienbogen aufscheint.

Wird um das Familiengeld bei INPS/NISF angesucht, gilt eine unterschiedliche Einkommensbewertung. Bei verheirateten Eltern zählt immer das steuerrechtliche Einkommen beider. Sind die Eltern nicht verheiratet, so muss um eine Ermächtigung zur Auszahlung des Familiengeldes angesucht werden, und es zählt nur das steuerrechtliche Einkommen des Antragstellers.

Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft bei den Beiträgen

Bei der Wohnbauförderung

Grundsätzlich gibt es bei der Wohnbauförderung keine Unterschiede in der Höhe der Wohnbauförderung. Als eheähnlich werden jene angesehen, die seit über zwei Jahren auf dem gemeinsamen Familienbogen sind oder ein gemeinsames Kind haben oder verheiratet sind. Bei der Punktevergabe in der Wohnbauförderung gibt es für verheiratete Paare, welche in den letzten drei Jahren geheiratet haben, fünf Zusatzpunkte. Bei einer Trennung einer eheähnlichen Beziehung muss der Anteil des Partners zurückgezahlt werden, für welchen er eine Wohnbauförderung erhalten hat.

Bei der Trennung eines Ehepaares muss nichts zurückbezahlt werden, und der getrennte Ehepartner hat nochmals die Möglichkeit, um eine Wohnbauförderung an zu suchen. Die Abtretung der ungeteilten Hälfte der Wohnung kann nur an den Ehegatten erfolgen und nicht an den Lebenspartner. Im Falle des Ablebens des Wohnbauförderungsempfängers wird das Darlehen bzw. der Beitrag auf den Ehegatten umgeschrieben. Der/die LebenspartnerIn hat kein Erbrecht und kann somit nicht in die Wohnbauförderung einsteigen.

Bei den Mietwohnungen

Die zugewiesene Wohnung darf nur von jenen Personen bewohnt werden, die im Gesuch angegeben sind, ansonsten bedarf es einer Ermächtigung des Wohnbauinstitutes; die Ermächtigung ist nicht erforderlich für die minderjährigen Kinder und im Falle der Heirat für den Ehegatten/die Ehegattin. Bei Ableben können der Reihe nach der/die überlebende Ehegatte/Ehegattin, die Kinder und die Eltern, sofern sie im gemeinsamen Haushalt lebten, das Ansuchen um Wohnungszuweisung bestätigen.

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie werden alle Einkommen berücksichtigt, auch das der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen; für die Eltern und den Ehegatten/die Ehegattin des Mieters/der

Mieterin werden Freibeträge abgezogen; im Sinne des Art. 7, Absatz 3 der 1. Durchführungsverordnung gilt dies auch für in eheähnlicher Beziehung lebende Personen.

Steuerliche Vorteile für verheiratete Paare

Freibetrag für zu Lasten lebenden Ehepartner

Verheiratete Ehepaare haben die Möglichkeit, falls ein Ehepartner ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro erzielt hat, den Freibetrag für den zu Lasten lebenden Ehepartner zu nutzen. Mit anderen Worten bedeutet dies, falls beispielsweise die Ehefrau kein bzw. ein Einkommen unter 2.840,51 Euro erzielt hat, kann der Ehemann für die Frau die Freibeträge nutzen. Die effektive Höhe dieses Freibetrages ist variabel und hängt vom Einkommen ab.

Steuerliche Absetzbeträge für diverse Ausgaben

Falls ein Ehepartner steuerlich zu Lasten ist, so besteht die Möglichkeit für den anderen Ehepartner bestimmte Spesen steuerlich geltend zu machen. In diese Kategorie fallen beispielsweise die Arztrechnungen. Beispiel: falls die Ehefrau steuerlich zu Lasten ist und eine Zahnarztrechnung hat, so können diese Ausgaben in der Steuererklärung des Ehemannes geltend gemacht werden. Dabei erhält dieser eine Steuerrückvergütung von 19 Prozent der getragenen Ausgaben.

Was passiert im Todesfall?

Erbrechtlich wird der Unterschied zwischen einer ehelichen Partnerschaft und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch deutlicher. Eine Ehefrau bzw. ein Ehemann sind vom Gesetz a priori als Erben des anderen vorgesehen. Das Erbrecht des Ehepartners ist sogar so stark, dass es noch nicht einmal durch ein Testament des anderen ausgehebelt werden könnte. Der hinterbliebene Ehepartner hat immer Anrecht auf eine Erbquote; er ist also ein sogenannter Pflichterbe.

Wie jedem zur Erbschaft Berufenen steht es aber auch dem hinterbliebenen Ehepartner frei, auf das Erbe zu verzichten.

Zusätzlich zu diesem gesetzlichen Recht auf eine Erbquote hat der hinterbliebene Ehepartner das Recht, die eheliche Wohnung auf Lebenszeit zu bewohnen und die dortigen Einrichtungsgegenstände auf Lebenszeit zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn die Wohnung eine andere Person erben sollte, etwa eines der Kinder, oder falls der Ehepartner auf das Erbe verzichtet hat.

Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften gibt es mittlerweile auch ein Wohnrecht für den Hinterbliebenen, dieses ist aber zeitlich beschränkt und beträgt im günstigsten Fall fünf Jahre ab Ableben des Wohnungseigentümers.

Der nichteheliche Partner in einer Lebensgemeinschaft ist vom Gesetz nicht als Erbe vorgesehen. Er ist diesbezüglich wie eine fremde Person zu betrachten, welche nur dann etwas erben kann, wenn der verstorbene Partner ein Testament hinterlassen und in diesem explizit seinen Partner bedacht hat.

Liegt hingegen kein solches Testament vor, dann erhält der hinterbliebene Partner nichts vom hinterlassenen Vermögen.

In der Ehe ist dem Witwer bzw. der Witwe ein Erbe gesetzlich garantiert; in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbt der Partner nur, wenn ein Testament zu seinen Gunsten vorliegt.



Auch in der steuerlichen Regelung der Erbschaft gibt es einen gewaltigen Unterschied zwischen ehelicher und nichtehelicher Partnerschaft.

Der hinterbliebene Ehepartner genießt aktuell einen Freibetrag von einer Million Euro. Bleibt also der Wert seiner Erbquote unter dieser Grenze, so fallen zu seinen Lasten keine Erbschaftssteuern an (zu zahlen sind lediglich die Hypothekar- und Katasterggebühren für eventuell geerbte Immobilien). Bei Überschreiten des genannten Freibetrags fallen für den darüber liegenden Wert vier Prozent Erbschaftssteuern an.

Der Hinterbliebene einer nicht ehelichen Partnerschaft, welcher bei Vorliegen eines Testaments erbt, hat hingegen keinen Freibetrag. Er muss also für das gesamte Erbe Erbschaftssteuern bezahlen, welche mit dem Höchstsatz von acht Prozent belastet werden.

BEISPIEL: Erbt der hinterbliebene Ehepartner Erspartes in Höhe von 100.000 Euro, muss er hierfür keine Steuern zahlen; erbt der hinterbliebene nichteheliche Partner denselben Betrag, fallen zu seinen Lasten 8.000 Euro an Erbschaftssteuern an.

Exakt dieselbe steuerliche Regelung der Erbschaft ist aktuell für Schenkungen vorgesehen. Schenkt also ein Ehepartner dem anderen, so gilt wieder ein Freibetrag von einer Million Euro und darüber hinaus ein Schenkungssteuersatz von vier Prozent. Wird hingegen innerhalb einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft geschenkt, so gibt es keinen Freibetrag, und es fallen sofort acht Prozent an Schenkungssteuer an.

Anspruch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente hat nur der eheliche Partner, niemals der hinterbliebene nichteheliche Partner.

Das Recht auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn der Verstorbene noch nicht Rentner war. Wenn der Verstorbene noch im Berufsleben stand, soll die Berechtigung um Hinterbliebenenrente überprüft werden.

Getrennte und geschiedene Ehepartner mit Anrecht auf Unterhaltszahlungen können um Hinterbliebenenrente ansuchen. Auch Oberschüler bis zum 21. Lebensjahr und/oder Universitätsstudenten bis zum 26. Lebensjahr haben Anrecht auf einen Anteil an der Hinterbliebenenrente.

Je nach Familienzusammensetzung wird die Hinterbliebenenrente dem Berechtigten gemäß nachstehenden Prozentsätzen ausbezahlt:

- Ehepartner: **60 Prozent**
- Ehepartner und Halbwaise: **80 Prozent**
- Ehepartner und zwei oder mehr Halbweisen: **100 Prozent**
- Ein Waise **70 Prozent**, zwei Waisen **80 Prozent** und drei oder mehr Waisen **100 Prozent**.

Je nach Höhe des zusätzlichen Einkommens des Anspruchsberechtigten wird die auszahlende Rente gekürzt. Sind Kinder Mitinhaber der Hinterbliebenenrente, werden keine Kürzungen gemacht.

Wichtig scheint der Hinweis, dass Kinder aus einer nichtehelichen Beziehung Kindern von verheirateten Eltern gleichgestellt sind.

Die Heirat

Partnerschaft braucht Verbindlichkeit

Verbindlichkeit ist ein tiefes menschliches Bedürfnis, auch in einer Partnerschaft. Findet ein Paar keine verbindliche Form des Zusammenseins, können Unsicherheit, Angst und Stress entstehen, das Gefühl, sich immer wieder neu positionieren zu müssen. Sich klar zur Beziehung zu bekennen und dafür ein Zeichen zu setzen und zu wissen, dass das auch der Partner will, ist ein wichtiges Element, um Stabilität und Zufriedenheit für die Partnerschaft zu erreichen. Es ist der Schritt zu einem verbindlichen, deutlichen Ja zueinander, der in der Tiefe des Menschen Sicherheit und Klarheit bewirkt, ein tiefes Gefühl der Verbundenheit als Mann und als Frau, das über die erotische Attraktivität hinausgeht. Beide wissen wie sie dran sind: „Du und ich, wir sind ein Paar, wir gehören zusammen und darum wollen wir das Leben miteinander teilen“. Eine solche Entscheidung ist keine Garantie für eine Liebe auf Dauer, und sie ist auch mit Unsicherheiten verbunden, sie ist aber eine wesentliche Grundlage für eine gute gemeinsame Zeit.

Die bedeutendste Form der Verbindlichkeit ist wohl, wenn ein Paar sich durch die Heirat das Ja-Wort fürs Leben gibt.

Die Ehe in der katholischen Kirche

Es gibt heute keine Notwendigkeit für eine (kirchliche) Heirat und auch keinen gesellschaftlichen Druck. Die Ehe wird mehr und mehr zu einer sehr individuellen Entscheidung, und die kirchliche Trauung zu einem besonderen Bekenntnis. Die Gründe für eine kirchliche Hochzeit sind vielfältig, manchmal vage:

- die Beziehung gemeinsam feiern und öffentlich bestätigen;
- zu meinen, erst mit der kirchlichen Hochzeit bin ich richtig verheiratet;
- erst mit der kirchlichen Trauung ein verbindliches, lebenslanges Ja zueinander erleben;

- ein Partner wünscht eine Trauung vor dem Altar, und der andere trägt dies mit „als Zeichen der Liebe“.
- die Festlichkeit und Aufmerksamkeit, die die Kirche diesem Ja-Wort schenkt.

All das können Gründe sein, sich für eine kirchliche Trauung zu entscheiden. Denn eine kirchliche Trauung stellt die persönliche Lebensentscheidung in den Mittelpunkt und gleichzeitig in einen größeren Rahmen. Die Paare werden nicht allein gelassen, sondern können darauf hoffen, dass Gott sich als Wegbegleiter zeigt und die Gemeinschaft der Christen mitgeht.

Die Ehe in der katholischen Kirche basiert auf fünf Säulen:

1. Die bewusste und freiwillige Entscheidung beider zur kirchlichen Trauung.
2. Der Wille zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft mit Achtung vor der persönlichen Würde des Ehepartners und die Sorge um das gegenseitige Wohl.
3. Das Bekenntnis zu einem Bund für das ganze Leben ohne Vorbehalte und Bedingungen.
4. Der entschiedene Wille zur ausschließlichen Bindung an den Ehepartner/Ehepartnerin, also zur lebenslangen Treue.
5. Die bewusste Entscheidung für Kinder, die geschenkt werden, und dem Willen, sie im christlichen Glauben zu erziehen.

Wenn ein Paar mit dieser Haltung zueinander ja sagt, spricht die katholische Kirche von einem heilbringenden Zeichen - einem Sakrament.

Kirchliche Trauung

Fragen und Antworten

Welches Pfarramt, welcher Pfarrer ist zuständig?

Wer kirchlich heiraten möchte, sollte möglichst früh Kontakt zum Seelsorger aufnehmen. Zuständig ist das Pfarramt, bei dem Braut oder Bräutigam den Wohnsitz haben. Sie können sich auch an jeden anderen Seelsorger wenden, zu dem ein Vertrauen besteht und der dann weiterhilft.

Ehevorbereitung

Die Ehevorbereitung hat einen besonderen Wert und ist in der Diözese Bozen-Brixen verpflichtend. Zusammen mit anderen Paaren, die auf dem Weg zur Trauung sind, und angeleitet von erfahrenen und kundigen Mitarbeitern, werden Paare ermuntert und ermutigt, sich all die vielen wichtigen Fragen zu stellen, die bei der unmittelbaren Hochzeitsvorbereitung oft auf der Strecke bleiben. Weitere Informationen unter www.ehevorbereitung.it

Terminplanung

Es ist günstig, mit der Hochzeitsplanung rechtzeitig zu beginnen, etwa ein Jahr im Voraus. Der Wunschtermin ist rechtzeitig mit dem Seelsorger, der die Trauung feiern soll, abzusprechen. Wird nicht in der eigenen Pfarrei sondern an einem anderen Ort geheiratet, ist es wichtig, mit dem dort zuständigen Pfarrer abzuklären, ob die Kirche für die Hochzeit auch zur Verfügung steht.

Notwendige Unterlagen

Für die Anmeldung zur kirchlichen Trauung braucht es die Taufscheine; diese werden vom Pfarramt des Taufortes ausgestellt. Bei Unsicherheiten hilft das Pfarramt gerne weiter. Für die standesamtliche Trauung braucht es die Wohnsitzbescheinigungen; diese werden vom Standesamt der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Die Dokumente haben eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Firmung

Im Gespräch mit dem Seelsorger wird das Gespräch auch auf die Firmung kommen. Wer noch nicht gefirmt ist, wird auf die Bedeutung und den Wert der Firmung hingewiesen. Grundsätzlich muss die Firmung der Trauung vorgehen, wenn sie auch nicht Bedingung im strengen Sinn ist.

Traugespräch

Einige Wochen vor der Trauung muss der zuständige Pfarrer sich mit dem Paar zusammensetzen und ein Traugespräch führen. Im Gespräch geht es um die Bedeutung der kirchlichen Trauung und des katholischen Eheverständnisses. Natürlich kommen auch die Anliegen des Paares zur Sprache: Was ist Ihnen wichtig? Warum möchten Sie kirchlich heiraten? In einem weiteren Gespräch mit dem Traupriester sollen Fragen rund um die Form und Gestalt der Feier behandelt werden: Liedauswahl, Gebete, Fürbitten, Lektoren usw.

Kann man auch kirchlich heiraten, wenn ein Partner nicht getauft ist?

Die kirchliche Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem Partner, der nicht (christlich) getauft ist, wird erlaubt; vorausgesetzt beide Partner waren nie - auch nicht standesamtlich - verheiratet. Für eine solche Trauung braucht es die ausdrückliche Erlaubnis des zuständigen Bischofs des katholischen Partners. Es gibt einen eigenen Trauungsritus. Eine solche Eheerlaubnis erfordert die Zustimmung des Nicht-Getauften zur unauflösbaren und treuen Ehegemeinschaft, sowie die Ausrichtung auf Familie.

Der katholische Partner muss sich vorab verpflichten, die Kinder aus einer solchen Ehe katholisch taufen zu lassen und sich für eine katholische Erziehung einzusetzen (soweit dies möglich ist).

Rechtzeitige Vorgespräche ersparen unliebsame Enttäuschungen.

Kosten einer Hochzeit

Jedes Paar, welches sich für eine Hochzeit entscheidet, sollte sich klar machen, warum und für wen man die Ehe schließt. Meist schrecken viele Paare vor den Kosten zurück. Die Feierlichkeiten vor, während und nach der Hochzeit sprengen z.T. oft den gesunden Rahmen der Vernunft. Angefangen mit gewissen Bräuchen wie Junggesellenabschiede, Standlen, Brautstehlen usw., bis hin zur Hochzeit selbst mit teurer Location, üppigem Essen, Geschenken für Hochzeitsgäste, Hochzeitsbekleidung, Hochzeitsliste, Musik und Unterhaltung: da kommt oft schon sehr viel zusammen.

Es geht auch anders

Eine Hochzeit kostet 16 Euro und zwei Proseccchi für die Trauzeugen. Diese Aussage mit Augenzwinkern macht deutlich, dass auch die Ausrichtung einer Hochzeit sehr oft eine Frage der Perspektive und der bewussten Entscheidung ist. Auch wer es nicht ganz so spartanisch mag, kann mit einer gut überlegten Akzentsetzung eine schöne Hochzeitsfeier ausrichten. Immer mehr Anbieter im Heiratssektor liefern Komplettpakete, die alle möglichen Extras beinhalten. Schnell entsteht der Eindruck, dass es für eine schöne Hochzeitsfeier alle diese Details braucht. Es lohnt sich, mit den Anbietern auch hier offen zu sprechen und klare Vorstellungen zu äußern.

Die Hochzeit wird vielfach als der „schönste Tag im Leben“ bezeichnet. Bei allem Sinn für Romantik gilt es aber auch zu sagen, dass es ein Tag im Leben des Paares ist, wenn auch ein besonderer und dass er sich (auch finanziell) gut in die Lebenswirklichkeit des Paares einfügen und zum jeweiligen Paar passen sollte. Schließlich geht es bei der Hochzeit im Grunde nicht so sehr um diesen einen Tag, sondern um den Rest des Lebens miteinander!



alperia

**Strahlend
Lebenskraft
spenden.**

*wir sind
südtiroler
energie*

www.alperia.eu